

1985**Ausgegeben zu Bonn am 14. September 1985****Nr. 32**

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 85	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/85 – Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-1	1086
4. 9. 85	Verordnung über die Inkraftsetzung einer geänderten Fassung der Regelung Nr. 18 über die Sicherung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der geänderten Fassung der Regelung Nr. 18) 613-2-1	1094
9. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit	1095
11. 8. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens	1097
13. 8. 85	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu St. Vincent und die Grenadinen	1098
14. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1100
15. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	1100
20. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	1102
20. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1102
20. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	1103
21. 8. 85	Bekanntmachung über eine Änderung des Anhangs I zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe	1103
21. 8. 85	Bekanntmachung über Änderungen der Anhänge I, III und IV des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1104
21. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	1107
22. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1108
22. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	1108
22. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	1108
28. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1110
29. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	1111
29. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1111
2. 9. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	1112

Die geänderte Fassung der Regelung Nr. 18 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge [Motorfahrzeuge] hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/85 – Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)
Vom 27. August 1985**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 27. August 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
(zu Artikel 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern – EGKS

1. Vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 3 und 5 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten – ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder und Jugoslawien – im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der dem größten Länderhöchstbetrag der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3606/84 der Kommission vom 19. Dezember 1984 (ABl. EG Nr. L 333 S. 33) vorgesehenen Verfahren nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einführen aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1985 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind

Lfd. Nr.	Tarifr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1985 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1985 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	914 265 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien	3 324 600 ECU ²⁾
2	73.08 ³⁾	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen: A. mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt B. anderes	je 890 299 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien, Republik Korea und Venezuela	3 237 451 ECU ²⁾
3	73.10 ³⁾	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: I. Walzdraht II. Stabstahl, massiv III. Hohlbohrerstäbe D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	je 551 785 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Venezuela	2 006 493 ECU ²⁾
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl		1 908 900 ECU ²⁾
5	73.13 ³⁾	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche: I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke II. andere	je 1 512 500 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien und der Republik Korea	6 276 000 ECU ²⁾

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1985 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts-plafond 1985 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
		B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt, mit einer Dicke: a) von 2 mm oder mehr b) von weniger als 2 mm II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere		
6	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: 1. Walzdraht 2. andere d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) nur warm gewalzt	je 1 530 129 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien und der Republik Korea	5 891 400 ECU ²⁾

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1985 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1985 je Land oder Gebiet (in ECU) ')
1	2	3	4	5
		b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: 1. Walzdraht 2. andere d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: - aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche: 1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke 2. andere b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: - bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: - aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten		
7	73.09	Breitflachstahl		
8	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt		

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1985 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1985 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾
1	2	3	4	5
		B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinkt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt		
9 ⁴⁾	73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr		
10 ⁴⁾	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: VII. Bleche: b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 1. von 3 mm oder mehr B. legierter Stahl: VII. Bleche: b) andere Bleche: 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: aa) von 3 mm oder mehr		
11	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere: a) neu b) gebraucht B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt		

¹⁾ ECU = Europäische Währungseinheit²⁾ 1 ECU = 2,23596 DM³⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird die Zollpräferenz nicht gewährt.⁴⁾ Die Zollpräferenz wird auch für Waren mit Ursprung in Rumänien gewährt.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. Unabhängige Länder

Ägypten	Indonesien	Panama
Äquatorialguinea	Irak	Papua-Neuguinea
Äthiopien	Iran	Paraguay
Afghanistan	Jamaika	Peru
Algerien	Jemen	Philippinen
Angola	Jemen, Demokratischer	Ruanda
Antigua und Barbuda	Jordanien	Salomonen
Argentinien	Jugoslawien	Sambia
Bahamas	Kamerun, Vereinigte Republik	Samoa
Bahrain	Kamputschea, Demokratisches	São Tomé und Príncipe
Bangladesch	Kap Verde	Saudi-Arabien
Barbados	Katar	Senegal
Belize	Kenia	Seschellen
Benin	Kiribati	Sierra Leone
Bhutan	Kolumbien	Simbabwe
Birma	Komoren	Singapur
Bolivien	Kongo	Somalia
Botsuana	Korea, Republik	Sri Lanka
Bourkina Fasso	Kuba	St. Christopher und Nevis
Brasilien	Kuwait	St. Lucia
Brunei Darussalam	Laotische Demokratische	St. Vincent und die Grenadinen
Burundi	Volksrepublik	Sudan
Chile	Lesotho	Suriname
China	Libanon	Swasiland
Costa Rica	Liberia	Syrien, Arabische Republik
Dominica	Libysch-Arabische Dschamahirija	Tansania, Vereinigte Republik
Dominikanische Republik	Madagaskar	Thailand
Dschibuti	Malawi	Togo
Ecuador	Malaysia	Tonga
Elfenbeinküste	Malediven	Trinidad und Tobago
El Salvador	Mali	Tschad
Fidschi	Marokko	Tunesien
Gabun	Mauretanien	Tuvalu
Gambia	Mauritius	Uganda
Ghana	Mexiko	Uruguay
Grenada	Mosambik	Vanuatu
Guatemala	Nauru	Venezuela
Guinea	Nepal	Vereinigte Arabische Emirate
Guinea-Bissau	Nicaragua	Vietnam
Guyana	Niger	Zaire
Haiti	Nigeria	Zentralafrikanische Republik
Honduras	Oman	Zypern
Indien	Pakistan	

II. Länder und Gebiete.

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln	Hongkong
Amerikanisch-Ozeanien	Kaimaninseln
Australische Außengebiete: Heard- und	Macau
McDonalbinseln, Kokosinseln (Keelinginseln),	Mayotte
Norfolkinseln, Weihnachtsinsel	Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln,
Australisches Antarktis-Territorium	Niue, Tokelauinseln
Bermuda	Niederländische Antillen
Britisches Antarktis-Territorium	Pitcairnsinseln
Britisches Territorium im Indischen Ozean	St. Helena und Nebengebiete
Falklandinseln und Nebengebiete	Territorium Neukaledonien
Französische Süd- und Antarktisgebiete	Turks- und Caicosinseln
Französisch-Polynesien	Wallis und Futuna
Gibraltar	Westindische Assoziierte Staaten
Grönland	

Anhang C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

Äquatorialguinea	Lesotho
Äthiopien	Malawi
Afghanistan	Malediven
Bangladesch	Mali
Benin	Nepal
Bhutan	Niger
Botsuana	Ruanda
Bourkina Fasso	São Tomé und Príncipe
Burundi	Samoa
Dschibuti	Seschellen
Gambia	Sierra Leone
Guinea	Somalia
Guinea-Bissau	Sudan
Haiti	Tansania, Vereinigte Republik
Jemen	Togo
Jemen, Demokratischer	Tonga
Kap Verde	Tschad
Komoren	Uganda
Laotische Demokratische Volksrepublik	Zentralafrikanische Republik

Verordnung
über die Inkraftsetzung einer geänderten Fassung der Regelung Nr. 18
über die Sicherung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der geänderten Fassung der Regelung Nr. 18)

Vom 4. September 1985

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene geänderte Fassung der Regelung Nr. 18 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 12. Juni 1965 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. November 1980 in Kraft. An demselben Tag ist die geänderte Fassung der Regelung Nr. 18 gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

(2) Die Regelung Nr. 18 in der Fassung der Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 vom 21. August 1972 (BGBl. II S. 905, 953) tritt mit Wirkung vom 24. November 1982 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte geänderte Fassung der Regelung Nr. 18 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 4. September 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

*) Die geänderte Fassung der Regelung Nr. 18 mit Anhängen 1 bis 3 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. August 1985

In San Salvador ist am 28. September 1984 ein
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik El Salva-
dor über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet
worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. Februar 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. August 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik El Salvador,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
El Salvador,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die „Gemeinsame Erklärung“ über
die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen beiden
Ländern vom 17. Juli 1984,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kre-
ditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen und
zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur
Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderliche
Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 47 579 000,- DM (in
Worten: siebenundvierzig Millionen fünfhundertneunundsieb-
zigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) In dem in Absatz (1) genannten Betrag sind folgende
Finanzierungszusagen für Projekte enthalten, die in beider-
seitigem Einvernehmen nicht durchgeführt werden:

- a) 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)
aus dem mit Abkommen vom 27. April 1976 zugesagten
Darlehen, welches durch Beschluß Nr. 328 des Ministeri-
ums für Auswärtige Angelegenheiten vom 21. Mai 1976
genehmigt und durch Decreto Legislativo Nr. 21 vom
10. Juni 1976 ratifiziert wurde, beide am 30. Juni 1976 im
Diario Oficial Nr. 121, Band 251, veröffentlicht; durch Dekret
Nr. 245 der Gesetzgebenden Versammlung vom 31. März
1977, veröffentlicht im Diario Oficial Nr. 84, Band 255, vom
6. Mai des gleichen Jahres wurde das Finanzministerium
ermächtigt, mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Dar-
lehensvertrag für die Finanzierung von Investitionsvorha-
ben kleiner Privatunternehmen und Genossenschaften der
verarbeitenden Industrie und des Handwerks über FIGAPE
zu unterzeichnen.
- b) 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)
aus dem mit Abkommen vom 25. Februar 1980 zugesagten
Darlehen, welches durch Beschluß Nr. 351 des Ministeri-
ums für Auswärtige Angelegenheiten vom 19. Mai 1980
genehmigt und durch Decreto Legislativo Nr. 281 vom
9. Juni des gleichen Jahres, veröffentlicht im Diario Oficial
Nr. 111, Band 267, vom 13. Juni 1980, ratifiziert wurde.
- c) 750 000,- DM (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend
Deutsche Mark) aus dem mit Regierungsvereinbarung vom
2. Oktober 1978/26. Oktober 1978 zugesagten Finanzie-
rungsbeitrag; Notenwechsel genehmigt durch Beschluß
Nr. 740 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 17. Dezember 1978, veröffentlicht im Diario Oficial
Nr. 12, Band 262, vom 18. Januar 1979, wobei der Finan-
zierungsbeitrag zur Finanzierung der Beratung des FIGAPE
durch deutsche Fachkräfte vorgesehen ist.

- d) 1 350 000,- DM (in Worten: eine Million dreihundertfünftausend Deutsche Mark) aus dem mit Regierungsvereinbarung vom 26. März 1979/25. April 1979 zugesagten Finanzierungsbeitrag; Notenwechsel genehmigt durch Beschluß Nr. 285 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 3. Mai 1979 und ratifiziert durch Dekret Nr. 46 der Revolutionären Regierungsjunta vom 13. Dezember des gleichen Jahres, veröffentlicht im Diario Oficial Nr. 233, Band 265, vom 14. Dezember 1979, für die Erstellung von Studien und Plänen zur Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet San Salvador.
- e) 12 479 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen vierhundertneunundsiebzigtausend Deutsche Mark) aus dem der Regierung der Republik El Salvador am 1. Juni 1978 durch die deutsche Botschaft in San Salvador zugesagten Betrag von 20 479 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen vierhundertneunundsiebzigtausend Deutsche Mark), worüber die Note A 800 Nr. 145 vom 9. Oktober 1978 des Botschafters von El Salvador in der Bundesrepublik Deutschland an den Außenminister der Republik El Salvador vorhanden ist.

Bei den Buchstaben a) bis d) bezeichneten Regierungsvereinbarungen und die bei Buchstabe e) genannte Zusage gelten insoweit als geändert.

(3) Der in Absatz (1) genannte Betrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) Bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und damit zusammenhängenden Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Anlage handeln, für die die Lieferverträge nach dem 1. Juli 1984 abgeschlossen worden sind.

- b) Bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für den Bau von Einfachwohnungen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- c) Bis zu 8 579 000,- DM (in Worten: acht Millionen fünfhundertneunundsiebzigtausend Deutsche Mark) für die Förderung von Kleinstunternehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Die in Absatz (3) Buchstaben b) und c) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz (1) werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer/Empfänger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, deren Auslegung den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verträgen werden diese, sollten die Parteien zu keiner gütlichen Einigung gelangen, dem Schiedsspruch von Schiedsmännern mit Schiedsrichterbefugnis unterworfen, die nach den Regeln in den entsprechenden Verträgen verfahren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus den Darlehensgewährungen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus den Darlehensgewährungen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik El Salvador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt mit seiner Ratifizierung durch die Gesetzgebende Versammlung der Republik El Salvador und Veröffentlichung des entsprechenden Dekrets im Diario Oficial dieses Landes in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 28. September 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Henning Dodenberg
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik El Salvador
Ernesto Allwood

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und der mit deren Einfuhr zusammenhängenden Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz (3) a) des Abkommens vom 28. September 1984 aus dem Darlehen finanziert werden können:

Rohstoffe und sonstige Produktionsmittel, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Ersatzteile für Industrie, Landwirtschaft, Gesundheitswesen und Elektrizitätsversorgung. Sonstige Waren können in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Regierungen einbezogen werden.
2. Beim Einsatz der Darlehensmittel werden die Unternehmen der Privatwirtschaft durch einen hohen Anteil an dem zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag bevorzugt berücksichtigt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Änderung des deutsch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 11. August 1985

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984 zur Änderung des am 18. März 1959 in New Delhi unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (BGBl. 1985 II S. 810) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel XVI Abs. 2

am 10. August 1985

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 10. Juli 1985 in New Delhi ausgetauscht worden.

Bonn, den 11. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags
im Verhältnis zu St. Vincent und die Grenadinen**

Vom 13. August 1985

Durch Notenwechsel vom 5. Dezember 1983/17. Dezember 1984 haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen vereinbart, den deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl. 1960 II S. 2191) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen unter den in dem Notenwechsel näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist

am 17. Dezember 1984

in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Port-of-Spain

No. 2451 RK 530 STV

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf den deutsch-britischen Auslieferungsvertrag, unterzeichnet in London am 14. Mai 1872, hinzuweisen. Im Wege der Universalsukzession blieb dieser Vertrag nach Erreichen der Unabhängigkeit im Verhältnis zu St. Vincent und die Grenadinen bis auf weiteres weiter anwendbar, entsprechend der dem VN-Generalsekretär gegebenen Notifizierung. Dieser Vertrag sollte aktualisiert und der gegenwärtigen Situation angepaßt werden, um eine gesicherte Basis für die gegenseitige Auslieferung von Straftätern zu erhalten. Namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird folgende Vereinbarung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vorgeschlagen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen stellen in beiderseitigem Einvernehmen fest, daß der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter Anwendung finden soll.
 - a) Die Gebiete, auf die der Vertrag vom 14. Mai 1872 Anwendung findet, sind auf der einen Seite St. Vincent und die Grenadinen und auf der anderen Seite die Bundesrepublik Deutschland. Alle Hinweise in dem Vertrag von 1872 und der Vereinbarung von 1960 auf Gebiete der Vertragsparteien werden in diesem Sinne verstanden.

- b) Artikel I des Vertrags von 1872 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer im Bereich der Gerichtsbarkeit des einen Teils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiet des anderen Teils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrag angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.“

- c) Die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten nach Artikel III der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 wird dahin ergänzt, daß die Auslieferung auch erfolgt wegen Luftpiraterie und Gefährdung der Sicherheit von Luftfahrzeugen sowie wegen Straftaten nach dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten und wegen jeder anderen Straftat, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Vertragsparteien gewährt werden kann.
- d) Artikel IV der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn ihr dies nach ihrem Ermessen angebracht erscheint und die Verfassung des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.“

Keine Partei wird durch diesen Vertrag verpflichtet, einen Verfolgten auszuliefern, der Mitglied der im Gebiet des ersuchten Staates stationierten Streitkräfte eines dritten Staates ist. Das gleiche gilt für eine Zivilperson, die solche Streitkräfte begleitet und in ihren Diensten steht, sowie für die Angehörigen eines solchen Mitglieds oder einer solchen Zivilperson.

Liefert die ersuchte Partei eine Person aus einem der in den vorangehenden Absätzen genannten Gründen nicht aus, so unterbreitet sie auf Begehren der ersuchenden Partei die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden, damit eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann, falls diese Behörden es für angebracht halten. Die ersuchende Partei wird über das Ergebnis ihres Begehrens unterrichtet."

- e) Statt Artikel VII des Vertrags von 1872 wird die folgende Bestimmung angewandt:

„Die ausgelieferte Person darf in dem Staat, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sie diesen Staat innerhalb eines Monats nach dem Tage ihrer Freilassung nicht verläßt oder daß sie, nachdem sie diesen Staat verlassen hat, zurückkehrt, oder von einer dritten Regierung von neuem ausgeliefert wird.“

Port-of-Spain, 5. Dezember 1983

- f) Auslieferungsverbote im Recht des ersuchten Staates sind zu beachten.

- g) Es besteht Übereinstimmung, daß durch diese Vereinbarung der Gesetzgeber beider Vertragsparteien nicht gehindert wird, abweichende Gesetze zu erlassen und daß, falls eine der beiden Regierungen ein solches Gesetz einzuführen beabsichtigt, sie die andere Regierung so bald wie möglich davon unterrichtet und erforderlichenfalls Verhandlungen über die Änderung dieser Vereinbarung aufnehmen wird.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von St. Vincent und die Grenadinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung von St. Vincent und die Grenadinen zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote der Regierung von St. Vincent und die Grenadinen in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium von St. Vincent und die Grenadinen erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Übersetzung)

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten

St. Vincent und die Grenadinen

Note Nr. 134/84

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von St. Vincent und die Grenadinen beehrt sich, auf die Note Nr. 2451/RK STV der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Dezember 1983 Bezug zu nehmen, in der die weitere zweiseitige Anwendbarkeit des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags von 1872 auf die Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen vorgeschlagen wird.

Das Ministerium möchte der Botschaft mitteilen, daß die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen nach Erreichen der Unabhängigkeit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt hat, daß „die Regierung des Staates St. Vincent und die Grenadinen in bezug auf zweiseitige Verträge, die auf den früheren Assoziierten Staat St. Vincent angewendet oder erstreckt oder in seinem Namen geschlossen worden sind, erklärt, daß sie jeden einzelnen dieser Verträge prüfen und ihren Standpunkt dem betreffenden anderen Vertragsstaat mitteilen wird.“

Einstweilen wird die Regierung des Staates St. Vincent und die Grenadinen die Bestimmungen jedes dieser Verträge, der gültig und mit dem unabhängigen souveränen Status des Staates nicht unvereinbar ist, vorläufig und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit weiterhin beachten."

Das Ministerium möchte der Botschaft ferner mitteilen, daß im Einklang mit der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Mitteilung die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen sich mit den in der genannten Note der Botschaft enthaltenen Vorschlägen sowie damit einverstanden erklärt, daß die Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen bilden.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von St. Vincent und die Grenadinen benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

17. Dezember 1984

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 14. August 1985

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961
über den Schutz der ausübenden Künstler, der Herstel-
ler von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl.
1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Peru

am 7. August 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 10. September 1984 (BGBl. II
S. 912)

Bonn, den 14. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. August 1985

In Jakarta ist am 29. Mai 1985 ein Abkommen zwi-
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien über Finan-
zielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das
Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. Mai 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. August 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 16. bis 18. Oktober 1984 und den diesbezüglichen Summary Record –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen gemäß Nummer 2.2 des Summary Record vom 18. Oktober 1984 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 100 000 000,00 DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Regierung der Republik Indonesien und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszu-schreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 29. Mai 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Helmut Matthias

Für die Regierung der Republik Indonesien
Atmono Suryo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
Vom 20. August 1985**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die
Schweiz am 4. April 1985
in Kraft getreten.

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

„Le Conseil fédéral suisse interprète l'article 4 de la Convention dans le sens que la Suisse s'engage à remplir les obligations qui y sont contenues dans les conditions prévues par sa législation interne.“

„Der Schweizerische Bundesrat interpretiert den Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend, daß die Schweiz die in der betreffenden Bestimmung enthaltenen Verpflichtungen in dem vom Landesrecht gesetzten Rahmen erfüllt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 858).

Bonn, den 20. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See
Vom 20. August 1985**

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische Republik am 22. Juni 1985
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist am 22. Juni 1985 ferner für
Japan
Neuseeland
mit Erstreckung auf die Cookinseln und Niue
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Oktober 1984 (BGBl. II S. 949) und vom 4. Juni 1985 (BGBl. II S. 802).

Bonn, den 20. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Ruhfus

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention
über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls**

Vom 20. August 1985

Das Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Österreich am 29. Juli 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 4. Dezember 1956 (BGBl. II S. 1585) und vom 14. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 30).

Bonn, den 20. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über eine Änderung des Anhangs I
zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 21. August 1985

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. September 1973 zu dem Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) wird nachstehende Änderung des Anhangs I des Übereinkommens in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111) bekanntgemacht.

In die Liste der im Anhang I aufgenommenen Stoffe ist folgender Stoff einzufügen:

1. im englischen Text

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
alfentanil		<i>N</i> -[1-[2-(4-ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)ethyl]-4-(methoxymethyl)-4-piperidyl]propionanilide

2. im deutschen Text

INN	Andere Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Alfentanil		<i>N</i> -[1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl]propionanilid

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1981 (BGBl. II S. 378).

Bonn, den 21. August 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Steinbach

**Bekanntmachung
über Änderungen der Anhänge I, III und IV
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 21. August 1985

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. August 1976 zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) werden nachstehende Änderungen der Anhänge I, III und IV bekanntgemacht.

In die Liste der im Anhang I aufgeführten Stoffe sind folgende Stoffe einzufügen:

1. im englischen Text

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
	dimethoxybromoamphet- amine (DOB)	2,5-dimethoxy-4-bromoamphetamine
	methylenedioxyamphet- amine (MDA)	3,4-methylenedioxyamphetamine

2. im deutschen Text

INN	Andere Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
	Dimethoxybrom- amphetamin (DOB)	4-Brom-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin
	Methylenedioxy- amphetamin (MDA)	α -Methyl-3,4-methylenedioxyphenethylamin

In die Liste der im Anhang III aufgeführten Stoffe ist folgender Stoff einzufügen:

1. im englischen Text

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
pentazocine		1,2,3,4,5,6-hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol

2. im deutschen Text

INN	Andere Bezeichnungen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Pentazocin		1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol

In die Liste der im Anhang IV aufgeführten Stoffe sind folgende Stoffe einzufügen:

1. im englischen Text

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
alprazolam		8-chloro-1-methyl-6-phenyl-4H-s-triazolo[4,3-a][1,4]benzo=diazepine
bromazepam		7-bromo-1,3-dihydro-5-(2-pyridyl)-2H-1,4-benzodiazepin-2-one
camazepam		7-chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-one dimethylcarbamate (ester)

INN	Other non-proprietary or trivial names	Chemical name
chlordiazepoxide		7-chloro-2-(methylamino)-5-phenyl-3 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine-4-oxide
clobazam		7-chloro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,5-benzodiazepine-2,4(3 <i>H</i> ,5 <i>H</i>)-dione
clonazepam		5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-7-nitro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
clorazepate		7-chloro-2,3-dihydro-2-oxo-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine-3-carboxylic acid
clotiazepam		5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-7-ethyl-1,3-dihydro-1-methyl-2 <i>H</i> -thieno[2,3- <i>e</i>][1,4]diazepin-2-one
cloxazolam		10-chloro-11 <i>b</i> -(<i>o</i> -chlorophenyl)-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydro-oxazolo=[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-one
delorazepam		7-chloro-5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
diazepam		7-chloro-1,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
estazolam		8-chloro-6-phenyl-4 <i>H</i> -s-triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepine
ethyl loflazepate		ethyl 7-chloro-5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-2,3-dihydro-2-oxo-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine-3-carboxylate
fludiazepam		7-chloro-5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
flunitrazepam		5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-1,3-dihydro-1-methyl-7-nitro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
flurazepam		7-chloro-1-[2-(diethylamino)ethyl]-5-(<i>o</i> -fluorophenyl)-1,3-dihydro-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
halazepam		7-chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluoroethyl)-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
haloxazolam		10-bromo-11 <i>b</i> -(<i>o</i> -fluorophenyl)-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydrooxazolo=[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-one
ketazolam		11-chloro-8,12 <i>b</i> -dihydro-2,8-dimethyl-12 <i>b</i> -phenyl-4 <i>H</i> -[1,3]-oxazino[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepine-4,7(6 <i>H</i>)-dione
loprazolam		6-(<i>o</i> -chlorophenyl)-2,4-dihydro-2-[(4-methyl-1-piperazinyl)methylene]-8-nitro-1 <i>H</i> -imidazo[1,2- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin-1-one
lorazepam		7-chloro-5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-3-hydroxy-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
lormetazepam		7-chloro-5-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
medazepam		7-chloro-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepine
nimetazepam		1,3-dihydro-1-methyl-7-nitro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
nitrazepam		1,3-dihydro-7-nitro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
nordazepam		7-chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
oxazepam		7-chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
oxazolam		10-chloro-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydro-2-methyl-11 <i>b</i> -phenyl=oxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-one
pinazepam		7-chloro-1,3-dihydro-5-phenyl-1-(2-propinyl)-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
prazepam		7-chloro-1-(cyclopropylmethyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
temazepam		7-chloro-1,3-dihydro-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
tetrazepam		7-chloro-5-(cyclohexen-1-yl)-1,3-dihydro-1-methyl-2 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-one
triazolam		8-chloro-6-(<i>o</i> -chlorophenyl)-1-methyl-4 <i>H</i> -s-triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]=benzodiazepine

2. im deutschen Text

INN	Andere Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Alprazolam		8-Chlor-1-methyl-6-phenyl-4 <i>H</i> -[1,2,4]triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzo= diazepin
Bromazepam		7-Brom-5-(2-pyridyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Camazepam		7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-2-oxo-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzo= diazepin-3-yl-dimethylcarbamat
Chlordiazepoxid		7-Chlor- <i>N</i> -methyl-5-phenyl-3 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2-ylamin-4-oxid
Clobazam		7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,5-benzodiazepin-2,4 (3 <i>H</i> ,5 <i>H</i>)-dion
Clonazepam		5-(2-Chlorphenyl)-7-nitro-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Clorazepat		7-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-3-carbonsäure
Clotiazepam		5-(2-Chlorphenyl)-7-ethyl-1-methyl-1 <i>H</i> -thieno[2,3- <i>e</i>]=[1,4]diazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Cloxazolam		10-Chlor-11 <i>b</i> -(2-chlorphenyl)-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydrooxazolo=[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on
Delorazepam		7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Diazepam		7-Chlor-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Estazolam		8-Chlor-6-phenyl-4 <i>H</i> -1,2,4-triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin
Ethylloflazepat		Ethyl[7-chlor-5-(2-fluorphenyl)-2,3-dihydro-2-oxo-1 <i>H</i> -1,4-benzo= diazepin-3-carboxylat]
Fludiazepam		7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzo= diazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Flunitrazepam		5-(2-Fluorphenyl)-1-methyl-7-nitro-1 <i>H</i> -1,4-benzo= diazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Flurazepam		7-Chlor-1-(2-diethylaminoethyl)-5-(2-fluorphenyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Halazepam		7-Chlor-5-phenyl-1-(2,2,2-trifluorethyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Haloxazolam		10-Brom-11 <i>b</i> -(2-fluorphenyl)-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydrooxazolo=[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on
Ketazolam		11-Chlor-8,12 <i>b</i> -dihydro-2,8-dimethyl-12 <i>b</i> -phenyl-4 <i>H</i> -[1,3]-oxazino[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-4,7(6 <i>H</i>)-dion
Loprazolam		6-(2-Chlorphenyl)-2-(4-methyl-1-piperazinylmethyl)-8-nitro-2 <i>H</i> -imidazo[1,2- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin-1(4 <i>H</i>)-on
Lorazepam		7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Lormetazepam		7-Chlor-5-(2-chlorphenyl)-3-hydroxy-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Medazepam		7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin
Nimetazepam		1-Methyl-7-nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Nitrazepam		7-Nitro-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Nordazepam		7-Chlor-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Oxazepam		7-Chlor-3-hydroxy-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Oxazolam		(<i>cis-trans</i>)-10-Chlor-2,3,7,11 <i>b</i> -tetrahydro-2-methyl-11 <i>b</i> -phenyl=oxazolo[3,2- <i>d</i>][1,4]benzodiazepin-6(5 <i>H</i>)-on
Pinazepam		7-Chlor-5-phenyl-1-(2-propinyl)-1 <i>H</i> -1,4-benzodiazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Prazepam		7-Chlor-1-(cyclopropylmethyl)-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzo= diazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Temazepam		7-Chlor-3-hydroxy-1-methyl-5-phenyl-1 <i>H</i> -1,4-benzo= diazepin-2(3 <i>H</i>)-on
Tetrazepam		7-Chlor-5-(1-cyclohexenyl)-1-methyl-1 <i>H</i> -1,4-benzo= diazepin-2(3 <i>H</i>)-on

INN	Andere Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Triazolam		8-Chlor-6-(2-chlorphenyl)-1-methyl-4H-1,2,4-triazolo[4,3-a]=[1,4]benzodiazepin

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1981 (BGBl. II S. 379).

Bonn, den 21. August 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Steinbach

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
Vom 21. August 1985**

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Griechenland	am	28. Mai 1985
Seschellen	am	12. März 1985

in Kraft getreten.

Griechenland hat seine Ratifikationsurkunden am 28. Mai 1985 in London, Moskau und Washington hinterlegt. Die Seschellen haben ihre Beitrittsurkunden am 12. März 1985 in London, am 14. März 1985 in Moskau und am 8. April 1985 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1983 (BGBl. II S. 637).

Bonn, den 21. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher
Urkunden von der Legalisation**

Vom 22. August 1985

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Griechenland am 18. Mai 1985
in Kraft getreten; es wird ferner für die
Türkei am 29. September 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1985 (BGBl. II S. 1006).

Bonn, den 22. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex
für Linienkonferenzen**

Vom 22. August 1985

Nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1983 zu dem Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Absatz 2 für

Saudi-Arabien am 24. November 1985
in Kraft treten wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Mai 1984 (BGBl. II S. 647 ff.)

Bonn, den 22. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. August 1985

In Bujumbura ist am 29. Juli 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Juli 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. August 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 37 Millionen DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark), und zwar für die Vorhaben

- a) Wasserversorgung Gitega, Phase II
- b) Wasserversorgung ländlicher Zentren, Phasen II und III
- c) Ländliche Infrastruktur Mosso-Buyogoma
- d) Brückenprogramm, Phase II
- e) Kreditlinie für die burundische Entwicklungsbank BNDE III
- f) Studien- und Expertenfonds IV,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zu erhalten.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags abgeschlossen worden sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Gewährung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura, am 29. Juli 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
I. Gründer

Für die Regierung der Republik Burundi
Nzeyimana

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 29. Juli 1985 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Burundi von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patent und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)

Vom 28. August 1985

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Niger
in Kraft getreten.

am 17. Juli 1985

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1985 (BGBl. II S. 1005).

Bonn, den 28. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)**

Vom 29. August 1985

Das Europäische Übereinkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) – BGBl. 1983 II S. 245/1985 II S. 53 – ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Belgien am 14. Juli 1985

in Kraft getreten; es wird ferner für

Rumänien am 30. September 1985
mit dem Vorbehalt nach Artikel 15 zu Artikel 13

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1985 (BGBl. II S. 125).

Bonn, den 29. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen
über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 29. August 1985

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Griechenland am 14. August 1985

Schweden am 29. Juli 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1984 (BGBl. II S. 956).

Bonn, den 29. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Preis des Anlagebandes: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe

Vom 2. September 1985

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Afghanistan

am 19. August 1985

mit einem nach Artikel 32 Abs. 2
eingelegten Vorbehalt zu Artikel 31 Abs. 2
des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1985 (BGBl. II S. 979).

Bonn, den 2. September 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele